

Haus für Pflege und Betreuung

SEEBLICK



Sursee

Taxordnung 2024
Akut- & Übergangspflege



Eine Dienstleistung der Gemeinden **Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen.**

1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Pflegegäste in der spezialisierten Abteilung für Akut- & Übergangspflege mit Wohnsitz im Kanton Luzern. Der Aufenthalt ist in der Regel auf maximal vier Wochen begrenzt.

ZSR-Nummer	V 0897.03 Akut- und Übergangspflege
ZSR-Nummer	A211103 Arztdienst
Abrechnungsart	Tiers payant
Arztdienst	Belegarztsystem
Bankverbindung	LUKB Sursee
Konto	IBAN CH74 0077 8010 3000 0600 5
Website	www.seeblick-sursee.ch

2 Kosten des Aufenthalts

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus den Kosten für Grund- und Betreuungsleistungen, für Pflegeleistungen und für individuell beanspruchte Leistungen (Komfortleistungen). Aufgrund des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung unterscheiden sich die Kosten für den Pflegegast bei den Pflegeleistungen während der ersten 14 Tage des Aufenthaltes gegenüber den Kosten ab dem 15. Aufenthaltstag. Die Aufenthaltstaxe inkl. Zuschlag für die Akut- & Übergangspflege ist während der ganzen Aufenthaltsdauer in der Spezialabteilung geschuldet.

2.1 Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe) pro Tag

In der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind:

- Aufnahmegespräch
- Vollpension
- Physiotherapie und Förderung der Mobilität
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Gespräche mit nahestehenden Personen, Spitex und Hausarzt, um die Rückkehr nach Hause vorzubereiten
- Zimmerreinigung nach beendetem Aufenthalt

Bezeichnung	Pflegestufe	Pro Tag
Aufenthaltstaxe	alle	Fr. 152.00
Komfortreduktion Zweierzimmer	alle	Fr. - 6.00
Zuschlag Spezialabteilung Akut-& Übergangspflege	alle	Fr. 60.00

2.2 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Wäschebeschriftung	Pauschal	Fr. 90.00
Näh- und Flickarbeiten	Verrechnung nach Aufwand, Ansatz pro Stunde	Fr. 45.00
Telefongrundgebühr	Pro Tag	Fr. 00.80
Telefongesprächstaxen	Nach Aufwand	
Getränkebezüge	Bezüge	
Persönliche Toilettenartikel	Bezüge	
Coiffeur, zusätzliche Fusspflege	Gemäss Preisliste	
Begleitung ausser Haus	Aufwand pro Stunde	Fr. 50.00
Kosten für Pflegematerial, wenn die Kosten des benötigten Materials über den jährlichen Höchstvergütungsbeitrag (HVB) der Krankenkasse hinausgehen	Bezüge	
Hilfe beim Einrichten des Zimmers oder Installation des Fernsehers	Aufwand pro Stunde	Fr. 60.00
Reparaturen an persönlichen Effekten	Aufwand pro Stunde	Fr. 60.00 + Material

2.3 Pflegeleistungen

2.3.1 Pflegeleistungen während der ersten 14 Tage

Die Kosten für die Pflegeleistungen während der ersten 14 Tage werden gemäss Vertrag anteilmässig vom Krankenversicherer und der Wohngemeinde des Pflegegastes getragen.

Anteil Wohngemeinde pro Person und Tag Fr. 92.40

Anteil Krankenversicherer pro Person und Tag Fr. 75.60

2.3.2 Aufteilung für Kosten der Pflegeleistungen ab dem 15. Tag

Ab dem 15. Aufenthaltstag werden die erbrachten Pflegeleistungen gemäss aktueller Taxordnung Kurz- und Langzeitpflege des Gemeindesverbandes in Rechnung gestellt. Die erbrachten Pflegeleistungen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt.

BESA-Stufe	Leistungsart ¹	Finanzierungsbeiträge in CHF			Pflegekosten gesamt
		Bewohnende ²	Versicherer ³	Gemeinde ⁴	
1	Pflegetaxe KLV	4.20	9.60	0.00	13.80
2	Pflegetaxe KLV	20.90	19.20	0.00	40.10
3	Pflegetaxe KLV	23.00	28.80	11.60	63.40
4	Pflegetaxe KLV	23.00	38.40	27.80	89.20
5	Pflegetaxe KLV	23.00	48.00	44.70	115.70
6	Pflegetaxe KLV	23.00	57.60	61.50	142.10
7	Pflegetaxe KLV	23.00	67.20	78.30	168.50
8	Pflegetaxe KLV	23.00	76.80	95.10	194.90
9	Pflegetaxe KLV	23.00	86.40	112.10	221.50
10	Pflegetaxe KLV	23.00	96.00	128.90	247.90
11	Pflegetaxe KLV	23.00	105.60	145.80	274.40
12	Pflegetaxe KLV	23.00	115.20	162.70	300.90
SL, KVG	1-12		Nach Liste		

¹ Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat geregelt

² Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer

³ Diese Beiträge sind in der KLV vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

⁴ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung vom Seeblick

2.4 Ärztliches und therapeutisches Angebot

Die Arzt-, Medikamenten-, Therapie- und Pflegematerialkosten werden vom Seeblick nach den aktuell gültigen Tarifen direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.

3 Finanzierungshilfe

Der Aufenthalt in der Akut- & Übergangspflege ist ergänzungsleistungsberechtigt.

4 Inkrafttreten

Die Taxordnung Akut- & Übergangspflege tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisher Gültige.

Verbandsleitung Seeblick Haus für Pflege und Betreuung

Hansruedi Estermann
Präsident

Geschäftsleitung Seeblick Haus für Pflege und Betreuung

Elke Hönekopp
Geschäftsleitung
Pflege und Betreuung

